

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.01.2028

Seite 1 von 2

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig							
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			259,75	530,16	1.256,16	1.982,16	2.708,16
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst						
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung		90,69	350,44	620,85	1.346,85	2.072,85	2.798,85
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	45,35	305,10	575,51	1.301,51	2.027,51	2.753,51
				Steigerungsbetrag für 1. Kind			259,75 €	
				Steigerungsbetrag für 2. Kind			270,41 €	
				Steigerungsbetrag ab 3. Kind			726,00 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig			254,43	508,86	1.234,86	1.960,86	2.686,86
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	90,69	345,12	599,55	1.325,55	2.051,55	2.777,55
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	45,35	299,78	554,21	1.280,21	2.006,21	2.732,21
				Steigerungsbetrag für 1. Kind			254,43 €	
				Steigerungsbetrag für 2. Kind			254,43 €	
				Steigerungsbetrag ab 3. Kind			726,00 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

